

Vorhaben der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Renaturierung des Oberrieder Baches in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf beabsichtigt die Renaturierung des Oberrieder Baches in der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Das geplante Renaturierungsvorhaben am Oberrieder Bach zwischen Oberrieden und Hilgershausen (Stadt Bad Sooden-Allendorf) dient dem ökologischen Hochwasserschutz sowie der Gewässer- und Auenentwicklung auf Grundlage der Vorgaben des integrierten Klimaschutzplanes Hessen (Maßnahmen IKSP L28). Biotopverbundsysteme sollen erhalten und weiterentwickelt werden (Maßnahmen IKSP L14). Gleichzeitig sollen die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden.

Der Oberrieder Bach soll in drei Bauabschnitten aus einer straßenparallelen, geradlinigen Lage in eine angrenzende Fläche mäandrierend mit zulassen der Eigendynamik verlegt werden. Es sollen zwei Wanderhindernisse passierbar gestaltet werden (Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027, ID 69696). In der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Bauabschnitt sich teilweise in/an den Zonen II und III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets „Quelle I und II Oberrieden“ (WSG-ID 636-047) befindet. Die Gesamtmaßnahme befindet sich zudem im FFH-Gebiet 4725-306 „Werra- und Wehretal“. Der den Bach begleitende Bach-Eschen-Erlen-Wald ist ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Daher ist die zweite Stufe der Prüfung nach Anlage 3 UVPG erforderlich. Das geplante Vorhaben verfolgt naturschutzfachliche sowie

gewässerökologische Ziele. Es werden positive Effekte für das FFH-Gebiet erwartet bzw. die Ziele unterstützt. Negative Einflüsse auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet werden nicht erwartet bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Im Rahmen der Bauausführung werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs.1 UVPG ausgeschlossen. Es werden somit keine negativen Einflüsse auf die Schutzgüter erwartet. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 22. September 2025

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen 0030-31.4-079i03.07-00016#2021-00001